



Dekanat
Fakultät für Medizin
Technische Universität München

Richtlinien für das neue Habilitationsverfahren

1. Es soll ein erstes Vorgespräch der/des Habilitandin/ Habilitanden mit dem Vorsitzenden der Habilitationskommission im Neuro-Kopf-Zentrum stattfinden. Sprechstunde hierfür ist dienstags von 10:30 – 12:00 Uhr, jedoch grundsätzlich nur unter Voranmeldung im Sekretariat von Herrn Prof. Zimmer (Frau Matussek, Telefon: 4140-4651).
2. Antrag auf Habilitation an die Dekanin
3. Anträge im Internet unter: <https://www.med.tum.de/de/habilitation> sowie Einreichung einer vollständigen Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Angabe der Impaktfaktoren per Email an das Dekanat.
4. Übermittlung der Unterlagen an den Vorsitzenden der Habilitationskommission, der im Auftrag der Dekanin handelt und die Mindestanforderungen prüft (derzeit Prof. C. Zimmer, Abt. für diagnostische und interventionelle Neuroradiologie).
5. Empfehlung des Vorsitzenden der Habilitationskommission an die Dekanin und Weiterleitung des Vorschlages an den Fachbereichsrat.
6. Entscheidung über die Annahme als Habilitand/in und Einsetzung des aus einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Fachmentorats im Fachbereichsrat. Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Hochschullehrende (Professor/innen, Juniorprofessor/innen, Honorarprofessor/innen, Privatdozent/innen oder außerplanmäßige Professor/innen) sein und mindestens ein Mitglied muss ein/e berufene/r Professor/in sein. Zur Wahrung der interdisziplinären Belange kann dem Fachmentorat ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität angehören. Mit dem Datum der Fachbereichsratssitzung beginnt die 4-Jahres-Frist bis zur Beendigung des Habilitationsverfahrens.
7. Information der Mitglieder des Fachmentorats durch die Dekanin.
8. Das Fachmentorat legt im Benehmen mit dem/der Habilitierenden im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Habilitand/in und Fakultät, Art und Umfang der für die Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. Die Zielvereinbarung muss die Kriterien der Zwischenevaluierung beinhalten. Eine Kopie der Zielvereinbarung ist unverzüglich nach deren Abschluss im Dekanat einzureichen. Das Fachmentorat unterstützt die/den Habilitierenden bei der Umsetzung der Zielvereinbarung, bei der Bereitstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Fakultät, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet gleichgewichtig den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.
9. Innerhalb der ersten zwei Jahre nach Abschluss der Zielvereinbarung muss durch das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung erfolgen. Entscheidungsgrundlagen dieser Evaluierung sollen gem. § 10 Abs. 2 Habilitationsordnung sein:
 - Ein hochschulöffentlicher Vortrag über das wissenschaftliche Arbeitsgebiet der/des Habilitierenden und den Stand ihrer/seiner Arbeit (Das Fachmentorat teilt gemeinsam mit der/dem Habilitierenden dem Dekan mit, dass die Zwischenevaluierung nunmehr durchgeführt werden soll und bittet zu diesem Zweck um die Anberaumung eines Vortragstermins.



- Die/Der Habilitandin/Habilitand wird in Vorbereitung auf den Vortrag zu einem zweiten Vorgespräch mit dem Vorsitzenden der Habilitationskommission eingeladen, an dem alle zu diesem Termin vortragenden Habilitierenden teilnehmen.
 - Die Leistungen in der Lehre sind durch eine schriftliche Bestätigung der/des Habilitandin/Habilitanden, die auch vom jeweiligen Lehrstuhlinhaber/in unterzeichnet werden muss, nachzuweisen (Erforderlich sind nach der Habilitationsordnung durchschnittlich 2 SWS während der Dauer des Habilitationsverfahrens oder eine Anerkennung von bereits vor der Annahme als Habilitand/in erbrachten Lehrleistungen).
 - Die bisherigen Veröffentlichungen.
 - Die Teilnahme an Programmen zur wissenschaftsgeleiteten Qualifizierung und sonstige fachspezifische Leistungen.
10. Nach Abschluss der Zwischenevaluierung informiert das Fachmentorat unter Verwendung des auf o.g. Homepage verfügbaren Formblattes „Zwischenevaluierung“ die Dekanin über deren Ergebnis. Es reicht, wenn die/der Vorsitzende des Fachmentorats in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern das Formular ausfüllt und unterzeichnet.
 11. Das Ergebnis der Zwischenevaluierung wird den Habilitierenden durch einen Bescheid der Dekanin mitgeteilt.
 12. Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift reicht die/der Habilitandin/Habilitand im Dekanat vier Exemplare ihrer/seiner Habilitationsschrift ein.
 13. Die Dekanin fordert daraufhin bei den Mitgliedern des Fachmentorats die Gutachten an.
 14. Liegen alle Gutachten vor, bittet die Dekanin die/den Vorsitzende/n des Fachmentorats um Prüfung, ob die Habilitationsleistungen erbracht worden sind und um Übermittlung eines entsprechenden Entscheidungsvorschlages. Auch dafür ist auf o.g. Homepage ein Formblatt (Formblatt „Schlussbewertung“) abgelegt.
 15. Anschließend gibt die Dekanin den Vorschlag des Fachmentorats den Professor/innen der Fakultät per Email bekannt und weist diese gleichzeitig darauf hin, dass die Gutachten der Mitglieder des Fachmentorats und die zugrunde liegende Habilitationsschrift vier Wochen zur Einsicht im Dekanat bereitliegen.
 16. Der Fachbereichsrat hat nach Ablauf der Einsichtsfrist innerhalb von vier Monaten über den Vorschlag des Fachmentorats zu den Habilitationsleistungen zu beschließen. Nach einem Vortrag im Fachbereichsrat und bei Anerkennung der Habilitationsleistungen, stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest.
 17. Die Dekanin erhält vom Habilitierenden eine Zusammenfassung ihrer/seiner Habilitationsschrift für das Jahrbuch der TUM. Auch dafür ist auf o. g. Homepage ein Formblatt (Formblatt 3) abgelegt.
 18. Anschließend wird von der Technischen Universität München die Urkunde über die Lehrbefähigung ausgestellt, die dem Habilitierenden von der Dekanin ausgehändigt wird. Anträge auf Nichtveröffentlichung der Habilitationsschrift müssen schriftlich im Dekanat eingereicht werden und können nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn der Veröffentlichung rechtliche Hindernisse entgegenstehen) genehmigt werden.
 19. Zur Erlangung der Lehrbefugnis muss die/der Habilitand/in persönlich einen formlosen Antrag an die Dekanin richten, in dem sie/er um Erteilung der Lehrbefugnis für das betreffende Fachgebiet bittet.